



# **SATZUNG**

## Zuchtgemeinschaft Berger Blanc Suisse Deutschland e.V.

### Satzung

#### Inhalt

#### *I Allgemeiner Teil*

- § 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit des Vereins
- § 2 Zweck
- § 3 Mittel zum Zweck
- § 4 Aufbau des Vereins
- § 5 Geschäftsjahr und Erfüllungsort
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Bindungswirkung

#### *II Mitgliedschaft*

- § 8 Allgemeines
- § 9 Anmeldung und Widerspruch
- § 10 Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft
- § 11 Ausschluss von der Mitgliedschaft
- § 12 Aufnahmegebühr und Beitrag
- § 13 Beitragsbefreiung und Beitragsermäßigung
- § 14 Ruhen der Mitgliedschaft
- § 15 Erlöschen der Mitgliedschaft durch Tod, Austritt und Streichung
- § 16 Erlöschen der Mitgliedschaft durch Ausschluss



### **III Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung**

- § 17 Allgemeiner Status der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung
- § 18 Einberufung der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung
- § 19 Anträge zur Jahreshauptversammlung
- § 20 Leitung und Durchführung der Jahreshauptversammlung
- § 21 Besondere Zuständigkeit der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung
- § 22 Abstimmungen
- § 23 Versammlungsprotokoll
- § 24 Außerordentliche Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung

### **IV Der Vorstand**

- § 25 Gesetzlicher Vorstand und Vertreterbefugnis
- § 26 Der engere Vorstand
- § 27 Aufgaben des engeren Vorstandes
- § 28 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen

### **V Wahlen des Vorstandes und der Gremien**

- § 29 Allgemeines
- § 30 Wahl des Vorstandes
- § 31 Wahl der Mitglieder der Zuchtkommission
- § 32 Wahl der Mitglieder der Wesenskommission
- § 33 Wahl der Kassenprüfer



## **VI Die Regionalgruppen**

- § 34 Allgemeines
- § 35 Stellung und Aufgaben der Regionalgruppen
- § 36 Gründung und Auflösung der Regionalgruppen
- § 37 Materielle Mittel der Regionalgruppen
- § 38 Regionalgruppenvorstand
- § 39 Wahl des Regionalgruppenvorstandes
- § 40 Ordentliche Mitgliederversammlung der Regionalgruppen
- § 41 Mitgliederversammlung der Regionalgruppen

## **VII Vereinsstrafen**

- § 42 Vereinsstrafen

## **VIII Vereinsvermögen**

- § 43 Verwaltung
- § 44 Kassenprüfung

## **IX Schlussbestimmungen**

- § 45 Auflösung des Vereins

## **X Datenschutz**

## **XI Salvatorische Klausel**





## Satzung der ZGBBS e.V.



### **I Allgemeiner Teil**

#### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Zuchtgemeinschaft Berger Blanc Suisse Deutschland e.V.“, in Abkürzung „ZGBBS e.V.“. Er wurde am 06.07.2018 in Erfurt gegründet und am 11.09.2018 mit der Registernummer VR163024 beim Amtsgericht Erfurt eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 97944 Boxberg-Schwabhausen.

#### **§ 2 Zweck**

1. Der Verein versteht sich als Rassehundezuchtverein für die Rasse „Weißer Schweizer Schäferhund (Berger Blanc Suisse)“. Vorderstes Anliegen ist die Reinzucht des Weißen Schweizer Schäferhundes nach dem, bei der FCI hinterlegten, aktuellen Standard Nr. 347.  
Dementsprechend fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zweckes dienen: Verbesserung der genetischen Vielfalt unter Erhaltung und Festigung der Rassereinheit, Förderung von Ausbildung und Sport unter Zugrunde legen eines tadellosen Wesens sowie Eliminierung und Bekämpfung gesundheitlicher Probleme.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über "steuerbegünstigte Zwecke" der § 51 ff AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des Abs. 1 und mit den Mitteln des § 3 verwirklicht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Geldspenden und Sponsoring müssen dem engeren Vorstand unter Angabe aller wichtigen Daten wie Beträge und Name des Spenders, bekannt gegeben werden. Bilaterale Verträge dürfen nur nach Beschluss in der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung durch Vorstandsmitglieder abgeschlossen werden.

### § 3 Mittel zum Zweck

Als Mittel zur Durchsetzung des Satzungszwecks dienen insbesondere:

1. Festsetzung der Zuchtordnung sowie die Festsetzung der Prüfungs-ordnungen.
2. Festsetzen der Richtlinien für die Ausbildung von Zucht- und Wesensrichtern sowie Zuchtwarten einschließlich deren Einsatz auf Zuchtschauen und Zuchtauglichkeitsprüfungen (ZTP) sowie in der Zucht.
3. Anwendung und Kontrolle der Ausstellungsordnung auf Rassehunde-Spezialausstellungen für Weiße Schweizer Schäferhunde.
4. Enge Zusammenarbeit auf kynologischem Gebiet mit den anderen, die gleiche Rasse betreuenden Rassehundezuchtvereinen bezüglich der Bekämpfung und Abwendung von gesundheitlichen Problemen in der Rasse.
5. Führen eines Zuchtbuchamtes und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches.
6. Unterstützung und Beratung der Züchter und Deckrüdenbesitzer bei der Wurfplanung und Wurfdurchführung durch geeignete und zertifizierte Zuchtwarte sowie deren regelmäßige Fortbildung.
7. Einrichtung einer Welpenvermittlungsstelle.
8. Bekämpfung jeglicher Form des kommerziellen Hundehandels.
9. Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden.
10. Einrichten einer Geschäftsstelle.
11. Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere über den verantwortungsvollen Umgang mit Hunden.

### § 4 Aufbau des Vereins

1. Der Verein umfasst außer dem gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auch andere ausländische Regionen.
2. Ab einer Mitgliederzahl von 100 ist eine Bildung von Regionalgruppen möglich.

### § 5 Geschäftsjahr und Erfüllungsort

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung
2. der gesetzliche Vorstand



**§ 7 Bindungswirkung**

1. Die Beschlüsse der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend.
2. Die Durchführung der Beschlüsse der Regionalgruppen obliegt dem Vorstand und der Verantwortung der Regionalgruppen.

**II Mitgliedschaft**

**§ 8 Allgemeines**

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige Person werden. Minderjährige bis 18 Jahre bedürfen einer Einverständniserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach § 1 Abs. 3 anzuerkennen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Mitgliedsbeiträge pünktlich bis zum 31.03. eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.

**§ 9 Anmeldung und Widerspruch**

1. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt in Textform auf dem dafür vorgesehenen Formular bei der Geschäftsstelle des Vereins. Diese gibt das Anmeldeformular umgehend an den Schatzmeister weiter. Nach Bildung von Regionalgruppen ist dieses auch an den zugeordneten Regionalgruppenvorsitzenden weiterzugeben.
2. Die volle Mitgliedschaft im Verein beginnt am ersten Tag des darauffolgenden Kalendermonats.
3. Liegen begründete Einwände seitens der Mitglieder oder Dritter gegen die Aufnahme des neuen Mitglieds in den Verein vor, können die Gründe dafür bis einen Monat nach der Aufnahme des Mitgliedes dem geschäftsführenden Vorstand vorgetragen werden. Dieser entscheidet dann über den Verbleib des Mitgliedes im Verein, wobei die Entscheidung mehrheitlich gefällt werden muss. Wird jedoch dem Widerspruch stattgegeben, dann muss die Mitgliedschaft zwingend durch den geschäftsführenden Vorstand gegenüber dem Antragsteller widerrufen werden.



4. Bei nicht fristgemäßer Zahlung der Mitgliedsbeiträge ruht die Mitgliedschaft unmittelbar bis zur Zahlung des fälligen Beitrages. In dieser Zeit hat das Vereinsmitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins. Sollten bis zum Ende des Geschäftsjahres die fälligen Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet worden sein, endet die Mitgliedschaft durch Streichung zu diesem Zeitpunkt automatisch und unwiderruflich.

#### § 10 Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein beginnt mit dem im Begrüßungsschreiben angegebenen Datum.

Eine Mitgliedskarte wird nur Vollmitgliedern nach Eingang des fälligen Jahresbeitrages ausgehändigt.

#### § 11 Ausschluss von der Mitgliedschaft

Folgende Personen sind von der Mitgliedschaft ausnahmslos ausgeschlossen:

1. Hundehändler und deren Angehörige sowie Personen, die mit einem Hundehändler in eheähnlicher Gemeinschaft leben.  
  
Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter lediglich aus Gründen der Liebhaberei die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel im Sinne dieser Satzung zugehörig.
2. Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.
3. Personen, die aus einem anderen der gleichen Rasse betreuenden Rassehundezuchtverein ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragstellung anzuzeigen.

#### § 12 Aufnahmegebühr und Beitrag

1. Die Höhe der Eintritts- und Mitgliedsbeiträge wird vom gesetzlichen Vorstand festgelegt und von der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung beschlossen.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 01.01. eines jeden Geschäftsjahres fällig und spätestens bis zum 31.03. des gleichen Jahres zu entrichten.





**§ 13 Beitragsbefreiung und Beitragsermäßigung**

1. Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder sind vom Beitrag befreit.
2. Einen ermäßigten Beitrag zahlen Familienangehörige von Mitgliedern.
3. Die Beitragszahlung beginnt ab dem ersten Tag des Monats der Erlangung der Vollmitgliedschaft.

**§ 14 Ruhen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der in § 12 genannten Frist bezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins.
2. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat.

**§ 15 Erlöschen der Mitgliedschaft durch Austritt, Tod oder Streichung**

Die Mitgliedschaft kann durch Austritt, Tod oder Streichung beendet werden:

1. Verstirbt ein Mitglied, dann werden die geleisteten Beiträge für das laufende Geschäftsjahr nicht zurückerstattet.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform. Diese ist zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig und an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.
3. Die Streichung eines Mitgliedes erfolgt, wenn es Beitragsforderungen oder sonstige Forderungen des Vereins nicht bis zum Ablauf in dem die Ansprüche des Vereins fällig geworden sind, getilgt hat. Die Streichung erfolgt nach entsprechender Beschlussfassung und schriftlicher Weisung des gesetzlichen Vorstandes. Der Anspruch des Vereins auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt.

**§ 16 Erlöschen der Mitgliedschaft durch Ausschluss**

Der Ausschluss kann erfolgen:

1. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger (schuldhafter) Verletzung des Vereins.
2. Bei schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins.
3. Die Vereinsinteressen schädigt insbesondere, wer durch eine Handlung oder Unterlassung den Hundehandel fördert oder unterstützt.
4. Bei einem die Zucht schädigendem Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins.



5. Bei schuldhaften Verstößen gegen die Zuchtordnung sowie gegen Ausstellungsbestimmungen (hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlagen hinwegtäuschen sollen).
6. Bei unsportlichem und vereinswidrigem Verhalten: hierzu gehören u. a. ungebührliches Verhalten einem Amtsträger, Zucht- und Wesensrichter gegenüber; erhebliche Beleidigung oder haltlose Verdächtigung eines Mitgliedes, beharrliche Störung des Vereinsfriedens und ungebührliche Kritik an Beschlüssen der Organe.
7. Bei rechtskräftiger Verurteilung zu schweren, ehrenrührigen Strafen, auch wenn sie erst nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden.
8. Bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere auch bei Verstößen gegen die Verordnung von Halten von Hunden im Freien.
9. Wenn ein Mitglied einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach § 11 Abs. 1-8 Gelegenheit zur Zucht und/oder Benutzung des Zuchtbuches verschafft.

### **III Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung**

#### **§ 17 Allgemeiner Status der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung**

1. Die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung in Form einer Jahreshauptversammlung (JHV) ist das höchste Beschlussorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter zwei Vorstandsmitglieder, anwesend sind.  
Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 40% der Delegierten anwesend sind.
3. In der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung hat jedes Mitglied bzw. jeder Delegierte, dessen Mitgliedsrechte nicht nach § 14 ruhen, und jedes Ehrenmitglied eine Stimme.
4. Die JHV darf eine Länge von zehn Stunden (einschl. drei Pausen) nicht überschreiten. Bei zeitlicher Überschreitung muss die JHV unterbrochen werden. Die JHV hat noch in der laufenden Versammlung einen zeitnahen, weiterführenden Termin festzulegen und abzustimmen.
5. Bei einer außerordentlich einberufenen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen, bei denen die Existenz des Vereins gefährdet erscheint, haben auch alle zehn Gründungsmitglieder ein Stimmrecht von einer Stimme, sofern sie anwesend sind.
6. Jugendliche bis 18 Jahre und Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.



7. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
8. Jede Regionalgruppe erhält bei Delegiertenversammlungen die Anzahl von vier Stimmen. Sowohl die Zucht- als auch die Wesenskommission erhalten eine Stimme.
9. Bei einer Mitgliederzahl von unter 100 Mitgliedern ist auch eine Mitgliederversammlung möglich.
10. Über die Form der JHV entscheidet der gesetzliche Vorstand im Vorfeld zum Beginn eines Kalenderjahres.

#### **§ 18 Einberufung der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung**

Mindestens einmal jährlich hat eine Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung (JHV) stattzufinden. Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich per Telemedien oder Brief an die Mitglieder/Regionalgruppenvorsitzenden, spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin oder unter Einhalten der vorgegebenen Frist von vier Wochen durch entsprechende Veröffentlichung (Internetpräsenz).

#### **§ 19 Anträge zur Jahreshauptversammlung**

1. Anträge zur JHV sind bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung in Textform in der Geschäftsstelle einzureichen. Der Vorstand kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge einbringen, über deren Zulassung die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung entscheidet. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die erst in der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung gestellt werden, entscheidet ebenfalls die JHV. Zur Annahme eines Antrages ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Anträge auf Satzungsänderung können während der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung nicht gestellt werden. Satzungsänderungen, Anträge auf Änderungen der erlassenen Ordnungen und Bestimmungen des Vereins sind nur möglich, wenn den Mitgliedern- bzw. Delegierten mit der Tagesordnung zugleich auch die Texte der beabsichtigten Satzungsänderungen und Änderungen der erlassenen Ordnungen bekannt gegeben worden sind bzw. die Einsicht ermöglicht wird.



**§ 20 Leitung und Durchführung der Jahreshauptversammlung**

1. Die JHV wird einem Vorstandsmitglied geleitet.  
Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln.
3. Die Teilnahme an der JHV ist persönlich oder auch per Telemedien (wie z.B. Skype) möglich.

**§21 Besondere Zuständigkeit der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung**

1. Entgegennahme der Geschäftsberichte und sonstiger Erklärungen
2. Entgegennahme der Rechnungslegung
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Vorstellung und Abstimmung über den Haushaltsplan
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl des engeren Vorstandes
7. Wahl der Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter
8. Wahl der Kommissionen (Zucht- und Wesenskommission)
9. Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben
10. Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen
11. Beschlussfassung über gestellte Anträge
12. Abstimmung über eine umfassende Gebühren- und Spesenordnung
13. Verleihung von Auszeichnungen
14. Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins

**§ 22 Abstimmungen**

1. Die JHV fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Zu Änderungen der Satzung sowie zur Änderung der Zuchtordnung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Delegierten beschlossen werden.
2. Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern nicht die Satzung etwas anderes vorsieht oder die JHV etwas anderes beschließt.



### § 23 **Versammlungsprotokoll**

1. Die JHV bestellt den Protokollführer.
2. Der Versammlungsverlauf unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, die Namen der Teilnehmer sowie Ort und Zeit der Versammlung sind im Versammlungsprotokoll festzuhalten. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Den Teilnehmern der JHV ist das Protokoll bekannt zu geben. Jeder von ihnen kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Einwände erheben. Einwände und deren Begründung bedürfen der Schriftform. Der Versammlungsleiter nimmt nach Rücksprache mit dem Protokollführer ggf. sachliche Richtigstellung vor.
4. Das – sachlich richtige – Versammlungsprotokoll ist auf der vereinseigenen Internetpräsenz zu veröffentlichen. Änderungen zum Vorjahr sind farblich abzusetzen.

### § 24 **Außerordentliche Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Delegierten schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für eine außerordentliche JHV gelten die § 17 - 23 entsprechend.

## **IV *Der Vorstand***

### § 25 **Gesetzlicher Vorstand und Vertreterbefugnis**

1. Der gesetzliche Vorstand (BGB § 26 Abs. 1) besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem Schriftführer
  - dem Schatzmeister und
  - dem Hauptzuchtwart.

Dabei muss es sich um integre Personen handeln, die der deutschen Sprache in Schrift und Wort mächtig sind und sie sollten möglichst im Besitz eines Weißen Schweizer Schäferhundes sein.



2. Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und jedes Vorstandsmitglied im Außenverhältnis nach Beschlussfassung im Vorstand allein vertretungsbefugt.
3. Im Innenverhältnis dürfen hierbei
  - der Schriftführer nur bei Verhinderung des Vorsitzenden,
  - der Schatzmeister nur bei Verhinderung des Vorsitzenden sowie des Schriftführers und
  - der Hauptzuchtwart bei Verhinderung aller übrigen Mitglieder des gesetzlichen Vorstandeshandeln.

#### § 26 Der engere Vorstand

1. Vorstand i. S. dieser Satzung ist der engere Vorstand, soweit nicht anders bestimmt ist.
2. Der engere Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem Schriftführer
  - dem Schatzmeister
  - dem Hauptzuchtwart.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem nach § 25 Abs. 3 zuständigen Vorstandsmitgliedern schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In diesem Falle ist eine Ladungsfrist von drei Tagen einzuhalten.
4. Der Vorstand kann auch nach schriftlicher und fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt.
5. Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Entsprechendes gilt, wenn im schriftlichen Verfahren (Abs. 4) abgestimmt wird.
6. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Schriftführer. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind. Die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.
7. Die Niederschrift ist in der Geschäftsstelle zu archivieren.



**§ 27 Aufgaben des Engeren Vorstandes**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vordergründig folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung und Aufstellen einer Tagesordnung
2. Einberufung der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung
4. Buchführung und Erstellen eines Jahresberichtes
5. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
6. die Unterrichtung der Regionalgruppen und die Pflege mit diesen
7. Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern
8. Einberufung von Kommissionen und Ausschüssen
9. Ernennung von Spezialzuchtrichtern und Zuchtwarten
10. Verleihung von Auszeichnungen
11. Bestellung des Referates für das Zuchtbuchamt
12. Erstellung einer Gebührenordnung und Festlegung der Beitragshöhe
13. Verhängung und Begründung von Vereinsstrafen
14. Änderung der Zuchtordnung und Prüfungsordnung der ZTP
15. Prüfung von Widersprüchen sowie Entscheidung im Mitgliederaufnahmeverfahren

**§ 28 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen**

1. Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der JHV obliegen.
2. Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste JHV.



## **V Wahlen des Vorstandes und der Gremien**

### **§ 29 Allgemeines**

1. Amtsträger des Vereins werden nach den folgenden Vorschriften dieses Abschnitts gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Amtsträger müssen Mitglied im Verein sein, sollten einen Weißen Schweizer Schäferhund besitzen und wenn möglich bereits Vereinerfahrung aufweisen.
2. Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt auf drei Jahre. Wiederwahl ist jedoch zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers mit begrenzter Amtszeit hat sobald wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt unter Berücksichtigung von § 30, Abs. 1, betrauen.
3. Sowohl bei den Vorstands- als auch Kommissionswahlen ist nach dem einfachen Mehrheitsprinzip zu verfahren.
4. Der Wahlausschuss hat während der Stimmenauszählung nicht mit Teilnehmern der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung zu kommunizieren.
5. Mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstandes können die übrigen Amtsträger per Handzeichen gewählt werden, soweit die JHV dies mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.

### **§ 30 Wahl des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wird bis zur nächsten Wahl dessen Amt von einem anderen Mitglied (§ 30, Abs. 2) kommissarisch übernommen.
2. Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuss wird von der JHV bestimmt.

### **§ 31 Wahl der Mitglieder der Zuchtkommission**

1. Die Mitglieder der Zuchtkommission werden ebenfalls für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Die Zuchtkommission besteht aus dem Hauptzuchtwart und einem Mitglied jeder Regionalgruppe, wobei diese Zuchtwart oder Zuchtrichter sein sollten.





3. Sollte ein Mitglied der Zuchtkommission noch vor Amtsantritt zurücktreten, wird der freiwerdende Platz nicht mit Nachrückern besetzt. Ein Auffüllen der Zuchtkommission obliegt allein dem engeren Vorstand.

### § 32 Wahl der Mitglieder der Wesenskommission

1. Die Mitglieder der Wesenskommission werden ebenfalls für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Die Wesenskommission besteht aus einem Mitglied des engeren Vorstandes sowie zwei zertifizierten Wesensprüfer.
3. Sollte ein Mitglied der Wesenskommission noch vor Amtsantritt zurücktreten, wird der freiwerdende Platz nicht mit Nachrückern besetzt. Ein Auffüllen der Wesenskommission obliegt allein dem engeren Vorstand.

### § 33 Wahl der Kassenprüfer

Für die Dauer des folgenden Geschäftsjahres werden ein Kassenprüfer und ein Stellvertreter gewählt. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## VI Die Regionalgruppen

### § 34 Allgemeines

Ab einer Mitgliederzahl von 100 besteht in der Zuchtgemeinschaft Berger Blanc Suisse Deutschland (ZGBBS) e.V. die Möglichkeit zur Bildung von Regionalgruppen. Diese gliedern sich in die Regionalgruppen Nord, Süd, Ost und West auf. Ggf. ist die Bildung ausländischer Regionalgruppen möglich. Die einzelnen Regionalgruppen gelten nicht als rechtsfähige Vereine im Sinne des BGB.

- Die Regionalgruppe Nord umfasst die Bundesländer Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Hamburg und Bremen.
- Die Regionalgruppe Süd umfasst die Bundesländer Bayern und Baden-Württemberg
- Die Regionalgruppe West umfasst die Bundesländer Saarland, Rheinland-Pfalz, Hessen und Nordrhein-Westfalen.
- Die Regionalgruppe Ost umfasst die Bundesländer Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen.

Die innere Verwaltung ist für alle Regionalgruppen gleich. Sie entspricht der Satzung der ZGBBS.



Jede der Regionalgruppen erhält unabhängig von der Mitgliederanzahl vier Stimmen für die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung der ZGBBS.

Die Mitglieder der Regionalgruppen müssen zwingend Mitglied in der ZGBBS sein. Sie bestimmen selbst, welcher Regionalgruppe sie angehören wollen. Änderungen der Personalien sind sofort bekannt zu geben.

Ein Regionalgruppenwechsel kann mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende unter Bekanntgabe bei der Geschäftsstelle und beim Regionalgruppenleiter durchgeführt werden.

### § 35 **Stellung und Aufgaben der Regionalgruppen**

Die Regionalgruppen haben innerhalb ihrer Regionen folgende Aufgaben:

1. Beachtung der Satzung des Vereins
2. Förderung der Bestrebungen des Vereins
3. Vertretung der Belange der Mitglieder
4. Regelung von Unstimmigkeiten der Regionalgruppenmitglieder
5. Organisation von Zusammenhaltfördernden Aktivitäten
6. Beratung in allen Zucht-, Ausbildungs- und Ausstellungsangelegenheiten
7. Unterstützung bei hundesportlichen Aktivitäten und Prüfungen
8. Werbung von Mitgliedern
9. Durchführung von Ausstellungen und Zuchttauglichkeitsprüfungen

### § 36 **Gründung und Auflösung der Regionalgruppen**

Eine Neugründung oder Auflösung der Regionalgruppen kann nur mit Genehmigung des Vorstandes erfolgen.

Voraussetzung für die Neugründung einer Regionalgruppe ist, dass sie von mindestens sieben Vollmitglieder beantragt wird.

Der gesetzliche Vorstand kann in begründeten Fällen eine Regionalgruppe auflösen. Die Mitglieder werden dann auf die verbliebenen Regionalgruppen verteilt.

### § 37 **Materielle Mittel der Regionalgruppen**

Die Regionalgruppen erhalten vom Hauptverein einen jährlichen Sockelbetrag, der zum Beginn eines Kalenderjahres vom gesetzlichen Vorstand festgelegt wird.



**§ 38 Regionalgruppenvorstand**

Die Regionalgruppen werden durch einen Vorstand geleitet.

Zum Vorstand gehören:

1. der erste Vorsitzende
2. der zweite Vorsitzende (Stellvertreter)
3. der Schriftführer

**§ 39 Wahl des Regionalgruppenvorstandes**

Die Wahl erfolgt durch die Regionalgruppen-Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers mit begrenzter Amtszeit hat sobald wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein Mitglied der Regionalgruppe kommissarisch mit dem Amt betrauen.

**§ 40 Ordentliche Mitgliederversammlung der Regionalgruppen**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, sollte die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom ersten Vorsitzenden der jeweiligen Regionalgruppe einberufen.

Die Mitgliederversammlung der Regionalgruppen ist zuständig für

1. die Erstellung des Geschäftsberichtes,
2. die Entlastungserteilung des Vorstandes,
3. die Neuwahl des Vorstandes,
4. die Behandlung von Anträgen aller Art.
5. Die Wahl von Delegierten zur Jahreshauptversammlung (JHV), sofern nicht eine Mitgliederversammlung anberaumt wurde.

Zur Beschlussfassung gehören Anträge, die Erörterung wichtiger Schreiben, Berichte und Unterstützung von Ausstellungen und Prüfungen, Stiften von Preisen, Veranstalten geselliger Zusammenkünfte, Mitglieder- und Jugendförderung.

Anträge von größerer Bedeutung sind vorher auf eine Tagesordnung zu setzen, welche den Mitgliedern in passender Form bekannt zu geben ist. In den Regionalgruppenversammlungen hat jedes anwesende Vollmitglied Stimmrecht.

Die Mitglieder jeder Regionalgruppe werden auf den Jahreshauptversammlungen der ZGBBS durch die zu wählenden vier Delegierten vertreten.

Die Protokolle sowie die Kassenberichte inklusiver der Delegiertenbenennung müssen bis mindestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung an die Geschäftsstelle gesandt werden.



**§ 41 Außerordentliche Mitgliederversammlung der Regionalgruppen**

Der Regionalgruppenvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse der Regionalgruppe des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Regionalgruppenmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Regionalgruppenvorstand verlangt wird. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die § 17 - 23 entsprechend.

**VII Vereinsstrafen**

**§ 42 Vereinsstrafen**

Vereinsstrafen wegen Verstöße gegen § 16 sind:

1. Verweis
2. Verwarnung
3. Geldbuße
4. Amtsenthebung
5. Ausschluss

Auf Amtsenthebung kann auch neben einer Vereinsstrafe nach Ziff. 1 bis 3 erkannt werden.

Die Höhe der Vereinsstrafen werden in einem separaten Strafenkatalog geregelt. Für die Verhängung von Vereinsstrafen gemäß diesem Strafenkatalog ist der engere Vorstand zuständig.

Widerspruch kann innerhalb vier Wochen nach Bekanntgabe der Vereinsstrafen an den Vorstand gerichtet werden.

**VIII Vereinsvermögen**

**§ 43 Verwaltung**

1. Sämtliche im Verein ausgeübten Ämter sind Ehrenämter. Auslagen und Spesen, die im Rahmen der Amtsführung entstehen, können lt. Spesenordnung erstattet werden.



Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte des Vereins, die in Ausübung ihres Amtes den Verein, Vereinsmitglieder oder Dritte schädigen, haften nur, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig zum Nachteil des Geschädigten gehandelt haben. Gegenüber Dritten hat der Verein den Schädiger nach vorstehender Maßgabe freizustellen.

2. Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister verwaltet.
3. Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.
4. Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens Auskunft zu erteilen. Der Vorstand hat den Schatzmeister bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher anzuhören.

#### § 44 Kassenprüfung

1. Die Kassenführung des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfung erfasst auch die Einhaltung eventueller bestehender Bilanzierungspflichten nach dem Steuerrecht. Die Prüfung hat grundsätzlich im Vorfeld der Jahreshauptversammlung stattzufinden.
2. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Kassenprüfern zu unterschreiben und in der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung bekannt zu geben ist. Zusammen mit dem sachlich richtigen Versammlungsprotokoll (§ 23) ist dieses Protokoll der Kassenprüfer zu veröffentlichen.

### IX *Schlussbestimmung*

#### § 45 Auflösung des Vereins

1. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht dessen Vermögen an die Gesellschaft zur Förderung Kynologischer Forschung (GKF) e.V. Die GKF ist eine anerkannte Gesellschaft zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke. Sie ist eine steuerbegünstigte Körperschaft des öffentlichen Rechts.
3. Die GKF hat diese Mittel unmittelbar und ausschließlich zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke zu verwenden.



## **X** **Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
  3. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand ab einer bestimmten Vereinsgröße einen Datenschutzbeauftragten.

## **XI** **Salvatorische Klausel**

Die Mitglieder stimmen der Salvatorischen Klausel zu. Diese besagt, dass wenn einzelne Paragraphen, Abschnitte und Zeilen durch Dritte (Notar, Gericht, Finanzamt, SSB etc.) für unwirksam erklärt werden, die übrigen Paragraphen der Satzung ihre Rechtsgültigkeit behalten.

Des Weiteren berechtigt die Mitgliederversammlung die Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB durch Dritte (Notar, Gericht, Finanzamt, SSB, etc.) beanstandete Formulierungen sowie redaktionelle Änderungen, die nicht den Sinn der Satzung ändern und Satzungsänderungen zur Auflösung von Widersprüchen entsprechend selbständig zu ändern und die Mitglieder auf der nächsten Jahreshauptversammlung zu informieren.

